

nehmigung des Gerichtes treffen (§§ 1921 ff. 1840).

Literatur. Gaskoin, Monarchiephilosophie (*1904); Anstalts-, Rechtsverhältnis zwischen Eltern u. Kindern (1899); Koch, Lehrbuch der Morallehre (*1907); Holtzschow, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (*1902, hrsg. von Kohler); Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Sonderrechten im Deutschen Reich (1890).

[Sfr. Refer.]

Embargo f. Sperreschloß.

Emissionsgeschäft f. Renten und Kreditinstitute (Sd I, Sp. 578).

Emser Puntation (15. Aug. 1786) f. Protektionismus.

Enfantin, Sozialist, f. Sozialismus.

Engels, Friedr., Sozialist, f. Sozialismus.

England f. Großbritannien.

Enquete. Neben die Wirtschaft- und die Sozialpolitik in neuerer Zeit immer weitere Gebiete in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen haben, mußte sich das Bedürfnis geltend machen, eingehende Kenntnis von den einschlägigen Verhältnissen zu erhalten. Nun ist es aber einleuchtend, daß die Staatsgewalt, die sich in erster Linie mit der Klärung dieser Verhältnisse zu befassen hat, sowie diejenigen Vereine, Interessentenkreise usw., die in ihrem oder dem allgemeinen Interesse eine einseitige oder gar eine offenbar ungenügende Tätigkeit der Staatsbehörden auf diesem Felde zu ergänzen sich bestreben, nicht allein aus statistischen Zusammenstellungen, aus amtlichen Tabellen und Dokumenten die nötige Belehrung schöpfen konnten. Reichen von Jittern über die verschiedenartigen, das menschliche Dasein berührenden Ereignisse, z. B. über die Zu- und Abnahme der Betriebe der verschiedenen Produktionszweige, die Aus- und Einwanderung, die Bewegung des Exports und der Einfuhr, mögen noch so wichtige Einblicke in das Getriebe der menschlichen Wechselbeziehungen gestatten, erschöpfend sind die auf diese Weise gewonnenen Belehrungen nicht. Sie müssen oftmals in beträchtlichem Umfang ergänzt werden durch die direkte Befragung der beteiligten Kreise, um dergestalt genügende Aufklärung und eine gebürgere Grundlage für eine zweckentsprechende Tätigkeit der öffentlichen Organe bzw., soweit eine solche in den betreffenden Fällen unzulässig erscheint, für das Eingreifen einzelner oder von Vereinen in städtischer, sozialer oder sonst welcher Tätigkeit zu gewinnen. Diese Befragungen bezeichnet man mit dem Wort Enquete, und es ist nicht notwendig, diesen Begriff auf die mündliche Befragung und Abhörung der betreffenden Personen zu beschränken, so sehr auch diese Form des Verfahrens der christlichen Einkernehmung vorzuziehen ist. Wohl aber liegt nur dann eine Enquete vor, wenn sich das Ermittlungsverfahren über den Kreis des Einbezugs außerordentlicher Berichte seitens der regelmäßig mit der Vorfrage für die betreffenden Gegenstände betrauten Behör-

den und Personen hinaus erstreckt, und ohne die Mitwirkung und Aufschlüsse derselben zu übergehen, sich auch an weitere in der Sache unterrichtete Kreise wendet. Dennoch sind auch die auf Augenblicke und mannigfachen mündlichen Austausch beruhenden Berichte der Fabrikinspektoren nicht als Enqueten zu bezeichnen.

In England kommen Enqueten über wirtschaftliche Fragen bereits seit der Mitte des 18. Jhdts. vor, bald vom Parlament bald von der Regierung veranlaßt. In der 1874 veröffentlichten List of parliamentary papers der Jahre 1836/72 ist viel enthalten, was auf jeden Gegenstand Bezug hat und einen Einblick in die Vorgänge des englischen Verfahrens gewährt, das auf den Grundrissen der Mündlichkeit, d. h. des Abhörens der Auseinandersetzungen der Personen, welche zur Auslage über die ausfallenden Verhältnisse berufen sind, und der Öffentlichkeit dieser Fragevernehmungen beruht. Durch diesen Umstand wie durch die unmittelbar nach den Vernehmungen der einzelnen Tage erfolgende weitläufige Veröffentlichung der Fragen und Auslagen in den Zeitungen, welche die Aufmerksamkeit der Interessenten auf die etwa nötige Ergänzung und Verbesserung der Auslagen lenkt, wird der Kreis der Informationen wesentlich erweitert.

Die Gegenstände, mit denen es die verschiedenen Enqueten in England zu tun hatten, sind die mannigfaltigsten. Es fanden derselbst z. B. umfangreiche Erhebungen über die Kinderarbeit statt, zuerst im Jahr 1840 ff., sodann im Jahr 1862 über die Arbeit der von der Fabrikarjgebung noch nicht gekündigten Kinder, deren Resultate in den Jahren 1862/67 veröffentlicht wurden, und im unmittelbaren Anschluß daran die Enquete über die Arbeit der Kinder in der Landwirtschaft. Bei diesen Enqueten sind die unparteiischen Elemente, welche, über die Sachlage unterrichtet, den humanitären Interessen Aufmerksamkeit schenken, also Geistliche, Kryst, Lehrer u. a. eine auf das Wohl der arbeitenden Klassen gerichtete Tätigkeit über die Verhältnisse, zur Auslage berufen worden und haben reichhaltiges Material geliefert. Ferner waren die verschiedenen Maßregeln, welche sonst auf dem Gebiet der Fabrikarjgebung in England getroffen wurden, der Gegenstand von Enqueten. So veranlaßte das Local Government Board im Jahr 1873 in Sachen der Verminderung der Arbeitszeit Erhebungen und sandte zu diesem Zweck eine besondere Kommission in die Bezirke der betreffenden Industrien. In sehr umfangreicher Weise wurde bei der Enquete über die Konsolidation der Fabrikgesetze im Jahr 1875, die der Workmanship Act vom Jahr 1878 vorananging, welche die auf diesem Gebiet bisher erlassenen Spezialgesetze kodifizierte, der Zustand der Arbeiterwelt erhoben. Die Kommission war dem englischen Gewerkschaftsrat gemäß besetzt, die zu vernachlässigten Personen des Arbeiterstands in ihren Umgebungen